



**An den Grossen Rat**

**09.1775.02**

03.7756.04

09.5367.02

Basel, 11. Mai 2011

Kommissionsbeschluss  
vom 9. Mai 2011

**Zweiter Bericht der Spezialkommission  
zu einer Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen  
(Wahlgesetz) vom 21. April 1994**

**(Ratschlag 09.1775.01 sowie Motion Gabi Mächler und Konsorten für die Zulassung von Unterlistenverbindungen bei den Grossratswahlen, 03.7756.01, und Anzug Remo Gallacchi und Konsorten für ein neues Wahlmodell für die Grossratswahlen, 09.5367.01)**

<b>Die Spezialkommission</b> .....	3
I. Entstehung.....	3
II. Vorgehen.....	3
1. Kommissionswahlen.....	3
2. Grossratswahlen .....	3
<b>Grossratswahlen</b> .....	4
I. Wahlverfahren in den Grossen Rat.....	4
1. Höchstzahlverfahren (Hagenbach-Bischoff, D'Hondt).....	4
2. Sainte-Laguë-Verfahren .....	4
3. 'Doppelter Pukelsheim' (Neues Zürcher Zuteilungsverfahren) .....	5
4. Entscheid der Kommission.....	6
II. Wahlkreise .....	7
1. Allgemein.....	7
2. Wahlkreis Bettingen .....	7
III. Quorum .....	8
IV. Listenverbindungen.....	9
1. Allgemein.....	9
2. Horizontale Listenverbindungen .....	9
3. Vertikale Listenverbindungen bzw. Unterlistenverbindungen (Ratschlag) .....	10
4. Diskussion und Fazit .....	10
<b>Fazit und Antrag an den Grossen Rat</b> .....	11
<b>Grossratsbeschluss</b> .....	12
<b>Synopse zum Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)</b> .....	14
<b>Anzug Remo Gallacchi und Konsorten für ein neues Wahlmodell für die Grossratswahlen</b> .....	17
<b>Berechnungen des Statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt</b> .....	19

## Die Spezialkommission

### I. Entstehung

Der Grosse Rat überwies mit Beschluss vom 18. März 2009 den **Anzug Jürg Stöcklin und Konsorten zur zukünftigen Verteilung der Sitze in den ständigen Kommissionen (Kommissionsschlüssel) und zur Einsetzung einer Spezialkommission (09.5032.01)** an das Ratsbüro, das in der Folge am 4. Mai 2009 zur **Einsetzung einer Spezialkommission zur Optimierung der Verfahren für die Wahlen durch den Grossen Rat sowie zum Anzug Jürg Stöcklin und Konsorten (09.5032.02)** zu Handen des Plenums berichtete.

Mit Beschluss vom 3. Juni 2009 setzte der Grosse Rat die dreizehnköpfige Spezialkommission ein, die durch das Ratsbüro umgehend mit den Vertretern Tanja Soland (SP, Präsidentin), Andrea Bollinger (SP), Sebastian Frehner (SVP), Brigitta Gerber (GB), Daniel Goepfert (SP), Oswald Inglin (CVP), Philippe Macherel (SP), Lorenz Nägelin (SVP), Jürg Stöcklin (GB), Daniel Stolz (FDP), Dieter Werthemann (GLP), Christine Wirz – von Planta (LDP) und Christoph Wydler (EVP / DSP) besetzt wurde.

Nach ihrer Konstituierung am 19. August 2009 hat ihr der Grosse Rat zur Thematik der Grossratswahlen am 3. Februar 2010 den **Anzug Remo Gallacchi und Konsorten für ein neues Wahlmodell für die Grossratswahlen** überwiesen (Anzug Remo Gallacchi, 09.5367.01, Beilage 3) und am 10. März 2010 noch den **Ratschlag zu einer Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 und Motion Gabi Mächler und Konsorten für die Zulassung von Unterlistenverbindungen bei den Grossratswahlen (03.7756)**.

### II. Vorgehen

#### 1. Kommissionswahlen

Zur Thematik der Kommissionswahlen, die der Spezialkommission ihren Namen gab und unabhängig von dem hier behandelten Verfahren der Grossratswahlen behandelt wurde, hat die Spezialkommission am 10. April 2011 einen ersten Bericht zu Handen des Grossen Rates verabschiedet. Dieser *'Erste Bericht der Spezialkommission zur Überprüfung der Regeln für die Bestellung von Kommissionen (Kommissionsschlüssel) sowie zu den Anzügen Jürg Stöcklin und Konsorten (09.5032.01) und Lorenz Nägelin und Konsorten (09.5130.01)'* wurde im Rat separat behandelt.

#### 2. Grossratswahlen

Zur Thematik Grossratswahlen traf sich die Kommission zwischen November 2010 und Mai 2011 zu sieben Sitzungen. Angehört hat sie dazu Regierungspräsident Guy Morin sowie Alfred Sommer, Leiter Fachbereich Recht, Staatskanzlei, und Daniel Orsini, Leiter Wahlen und Abstimmungen, Staatskanzlei, aus Riehen den Gemeindepräsidenten Willi Fischer und den stellvertretenden Verwaltungschef Urs Denzler, und aus Bettingen ebenfalls den Gemeindepräsidenten Willi Bertschmann und den für Finanzen und Recht zuständige Gemeinderat und Vizepräsident Thomas Müller. Ausserdem in der Spezialkommission zu

Gast war Prof. Dr. Daniel Bochsler, Assistenzprofessor für vergleichende Politik, Zentrum für Demokratie Aarau/Universität Zürich.

## Grossratswahlen

### I. Wahlverfahren in den Grossen Rat

Ziel der Spezialkommission war es, ein in möglichst jeder Hinsicht überzeugendes Wahlverfahren für den Grossen Rat zu finden, das primär dem Wählerwillen gerecht wird. Dabei prüfte die Kommission nicht nur das im Anzug Remo Gallacchi geforderte Verfahren nach dem 'Doppelten Pukelsheim' sondern betrachtete ebenso mögliche Alternativen dazu näher, so insbesondere das Sainte-Laguë-Verfahren.

#### 1. Höchstzahlverfahren (Hagenbach-Bischoff, D'Hondt)

Das *D'Hondt-Verfahren* beruht auf dem Prinzip der fortlaufenden Zuteilung jeweils eines weiteren Mandates an diejenige Partei, welche durch ein solches Mandat am wenigsten übervertreten wird. Das für die Nationalratswahlen und fast alle Wahlen in die Kantonsparlamente – so auch in Basel-Stadt – angewendete *Hagenbach-Bischoff-Verfahren* geht von einer kürzeren Berechnung aus, führt aber zu den gleichen Resultaten.

**Stärken:** Das Höchstzahlverfahren verhindert eine Übervertretung. Dank seiner einfachen Mechanik bringt das Hagenbach-Bischoff-Verfahren Ergebnisse hervor, die auch für mathematische Laien nachvollziehbar sind.

**Schwächen:** Da das Hagenbach-Bischoff-Verfahren Übervertretungen aber keine Untervertretungen verhindert, bevorzugt es tendenziell grössere Parteien zu Lasten der kleineren. Besonders bei vielen kleineren Wahlkreisen sind die Auswirkungen des 'Nationalratsproporz', wie das Verfahren auch genannt wird, einschneidend, werden doch die Untervertretungen der kleinen Parteien und die Übervertretung der grossen Parteien aufkumuliert.

Weil sich diese Verzerrung bei vielen kleinen Wahlkreisen verstärkt auswirkt, hat das Bundesgericht in den vergangenen Jahren einzelne Kantone gerügt und sie verpflichtet, entweder Wahlkreise zusammenzulegen, Wahlkreisverbände zu bilden oder eine alternative Methode zu entwickeln, um zu verhindern, dass Stimmenanteile von 10% und mehr in einzelnen Wahlkreisen verloren gehen. Einige Kantone, so zum Beispiel Zürich, Aargau und Schaffhausen, haben daraufhin das Verfahren 'Doppelter Pukelsheim' (vgl. unter 3.) eingeführt und damit den ganzen Kanton faktisch in einen Wahlkreisverband verwandelt.

#### 2. Sainte-Laguë-Verfahren

Das Sainte-Laguë-Verfahren ist mit dem Verfahren nach D'Hondt vergleichbar, verhindert aber eine Verzerrung zugunsten der grossen Parteien, da bei der Restmandatverteilung die Quotienten mit der doppelten Zahl der bereits erhaltenen Mandate plus eins berechnet werden (und nicht mit den bereits erhaltenen Mandaten plus eins). Damit wird die Übervertretung statt auf ganze auf halbe Sitze berechnet, was im Resultat demjenigen des Bruchzahlverfahrens nahe kommt, ohne jedoch Diskontinuitäten bei Verschiebungen zwischen den Listen hervorzurufen.

**Stärken:** Das Sainte-Laguë-Verfahren führt zu einer ähnlich grossen Verzerrung wie das Verfahren nach D'Hondt, wirkt sich allerdings nicht systematisch zugunsten der grösseren Parteien aus. Anstatt in erster Linie Übervertretungen zu verhindern, wird vielmehr nach kaufmännischen Regeln auf- und abgerundet, was politisch neutral ist.

**Schwächen:** Trotz der kleineren Verzerrung kann die mehrfache Kumulation von Rundungsfehlern auch hier im Extremfall zu einer gegenläufigen Sitzverteilung führen, sodass eine kleinere Partei mehr Sitze erhält als eine grössere.

### 3. 'Doppelter Pukelsheim' (Neues Zürcher Zuteilungsverfahren)

Das Verfahren 'Doppelter Pukelsheim' (eigentlich 'Doppeltproportionale Divisormethode mit Standardrundung') ist ein Sitzzuteilungsverfahren zur Zuteilung von Parlamentssitzen an Parteien bei mehreren Wahlkreisen und Proporzwahlen.<sup>1</sup>

Dieses Verfahren beruht auf dem Sainte-Laguë-Verfahren, vollzieht die Mandatsverteilung aber auf Kantonsebene und erst in zweiter Linie auf die Wahlkreise bezogen. Damit kommt der Rundungsfehler nur einmal zum Tragen, statt aufkumuliert zu werden. Die Abweichung der Sitzanteile von den Wähleranteilen ist damit nur gering.

Beim Verfahren 'Doppelter Pukelsheim' wird die Verteilung in zwei Phasen vollzogen, einer Ober- und einer Untertzuteilung. Zuerst werden die Sitze auf die Listen verteilt. Diese der Liste zugewiesenen Sitze werden in einem zweiten Schritt an ihre Wahlkreislisten weitergegeben, solange die Sitzzahl der Oberzuteilung stimmt. Danach kommt eine Divisormethode (Stimmzahl durch Sitzanteil) zum Zug. Dabei wird die erreichte Sitzzahl nicht automatisch abgerundet, sondern „standardmässig“ – nach Webster/Sainte-Laguë – ab x.5 aufgerundet.

Die Parteienlisten in den Wahlkreisen werden für die Berechnung zu kantonalen Listengruppen zusammengefasst. Das ganze Verfahren wird für die Untertzuteilung zwei Mal durchexerziert. Dabei muss berücksichtigt werden, dass ein Divisor nach der Aufteilung auf die Parteien auch die Stimmgewichte pro Wahlkreis so weit ausgleicht, dass niemand über- und niemand untergewichtet ist. Falls eine Partei am Schluss zu viel oder zu wenige Sitze gegenüber der Oberzuteilung hat, werden die Divisoren verändert, bis das Resultat „stimmt“.

Der Experte führte in der Spezialkommission aus, dass das Verfahren 'Doppelter Pukelsheim' mit und ohne Quoren funktioniere. Die Höhe eines allfälligen Quorums festzulegen, sei ein politischer Entscheid. Ausserdem seien beim Verfahren 'Doppelter Pukelsheim' Listenverbindungen technisch möglich. Sie müssten hier aber keine Verzerrungen ausgleichen, wie dies unter dem Hagenbach-Bischoff-Verfahren der Fall sei, sondern kämen durch ihre Fallschirmfunktion für ansonsten verlorene Stimmen zum Tragen: für Stimmen, die verloren gehen würden, wenn die betreffende Partei im Grossen Rat keine Vertretung erzielt. Beim Verfahren 'Doppelter Pukelsheim' sei das Problem zwar relativ klein, in Verbindung mit Quoren aber sehr wichtig.

---

<sup>1</sup> Friedrich Pukelsheim und Christian Schuhmacher: Das „Neue Zürcher Zuteilungsverfahren“ für Parlamentswahlen, AJP 5/2004, S. 505ff.

**Stärken:** Die zwei Ebenen der Aufteilung garantieren ein möglichst vollständiges Einfließen der Stimmen in die Aufteilung, denn die Erfolgswertgleichheit ist auf Kantonsebene gewährleistet, als ob der ganze Kanton ein Wahlkreis wäre. Heikle Verzerrungen aufgrund verschieden grosser Wahlkreise werden verhindert. Die Eigenschaften der Wahlkreise werden durch die hohe Gewichtung im Vergleich zu den Parteien berücksichtigt. Die neue Ordnung ist ein Zugeständnis an die historisch stark verankerte Wahlkreisaufteilung.

**Schwächen:** Das Verfahren 'Doppelter Pukelsheim' ist wegen seiner Komplexität intransparent. Bei der verschiedenen Gewichtung der Parteien auf Wahlkreisebene über den unterschiedlichen Parteiendivisor besteht die Gefahr, dass eine Partei in einem Wahlkreis mehr Sitze mit weniger Stimmen hat, als eine andere – solange die Oberzuteilung stimmt. Der eigentliche Vorteil der Zweistufigkeit ist zugleich auch ein Nachteil. Zudem ist es rechnerisch denkbar, dass eine Partei zwar die absolute Mehrheit der Stimmen, nicht aber die Mehrheit der Sitze im Parlament haben könnte. Es fehlt also die zwingende „Mehrheitsbedingung“.<sup>2</sup> Mandatsverschiebungen zwischen den Wahlkreisen sind nicht auszuschliessen, insbesondere bei knappen Mandaten.

**Spezialfall Bettingen:** Der Experte führte in der Kommission aus, dass das Verfahren 'Doppelter Pukelsheim' auch im Einzelwahlkreis Bettingen funktionieren würde. Eine geringe Stimmenbeteiligung oder Stimmenverluste könnten jedoch dazu führen, dass eine Liste aus Bettingen im Grossen Rat kein Mandat erhielte, obwohl sie die lokal stärkste Partei wäre. Die Lösung dieses Problems könnte in Anlehnung an eine von Sebastian Maier, früherer Doktorand von Friedrich Pukelsheim, entwickelte Regel gesehen werden, in unserem Fall einer 'Lex Bettingen', die der stärksten Partei im Wahlkreis ein Mandat garantiert. Dies kann natürlich dazu führen, dass eine Partei, die über den Kanton gesehen für einen Sitz im Grossen Rat zu schwach wäre, allein durch ihren Stimmenanteil in Bettingen ein Mandat erhielte. Andererseits würden aber die restlichen Stimmen in Bettingen nicht verloren gehen, sondern den Listen in den anderen Wahlkreisen zu Gute kommen.

#### 4. Entscheid der Kommission

Die Kommissionsmehrheit kam nach intensiven Diskussionen zum Schluss, dass die Differenz in der Gerechtigkeit der verschiedenen Verfahren bei den bestehenden fünf Wahlkreisen im Kanton nicht substanziell sei. Zu entscheiden war ihres Erachtens vielmehr, ob man das 'Proporzpech' und '-glück', das durch die grösseren Verzerrungen bei der Mandatsverteilung entstehen könne, durch die Einführung des Verfahrens 'Doppelter Pukelsheim' nicht auch noch gleich ausmerzen wolle. Dabei gehe es bei jeder Wahl um nur einen oder maximal zwei Sitze, die mehr oder weniger zufällig zugeteilt würden.

Die Kommission hat mit **6 zu 3 Stimmen ohne Enthaltung** beschlossen, neu das Verfahren Sainte Laguë auf die Grossratswahlen anzuwenden, und hat damit dieses dem Verfahren 'Doppelter Pukelsheim' vorgezogen.

---

<sup>2</sup> Vgl. dazu: Friedrich Pukelsheim und Christian Schuhmacher: Das „Neue Zürcher Zuteilungsverfahren“ für Parlamentswahlen, AJP 5/2004, S. 505-522.

## II. Wahlkreise

### 1. Allgemein

Da das Grossratswahlverfahren zur Diskussion stand, gab es auch verschiedene Diskussionen über den Sinn und Zweck der heute bestehenden fünf Wahlkreise: Grossbasel West, Grossbasel Ost, Kleinbasel, Riehen und Bettingen.

Diskutiert wurde, ob man die Stadt Basel zu einem einzigen Wahlkreis zusammenfassen und im Gegensatz dazu Riehen und Bettingen zu einem zweiten Wahlkreis zusammenlegen sollte. Den Ausschlag dazu gab die Tatsache, dass die heutige Mobilität ungleich grösser ist als früher und die Verwurzelung im und Identifikation mit dem jeweiligen Quartier dementsprechend geringer geworden ist.

Die Kommission war der Meinung, dass aufgrund der Tatsache, dass die Wahlkreise historisch gewachsen seien, diese ohne Not nicht geändert werden sollten. Kommt hinzu, dass viele Parteien nach Wahlkreisen organisiert sind und die Quartiere auf diese Weise besser berücksichtigt werden könnten. Eine Zusammenlegung der beiden Wahlkreise Grossbasel West und Ost würde zudem wegen der Grösse des Wahlkreises zu einer noch grösseren Verzerrung führen. Aus Gründen der Praktikabilität erscheint es ausserdem ebenfalls als sinnvoll, die heutigen Wahlkreise beizubehalten, müsste die Stimmbevölkerung im anderen Fall doch Wahlzettel der verschiedenen Parteien mit jeweils 100 Kandidierenden bewältigen. Diese Argumentation wurde von den Gemeindevertretern ebenso wie vom Vorsteher des Präsidialdepartements, welche für eine Stellungnahme in die Kommission eingeladen waren, unterstützt.

Die Kommission hat sich mit **3 zu 10 Stimmen** gegen eine Unterteilung in zwei neue Wahlkreise und damit für die Beibehaltung der heute bestehenden Wahlkreise ausgesprochen.

### 2. Wahlkreis Bettingen

Der Wahlkreis Bettingen ist ein Spezialfall; trotz seiner geringen Grösse wird ihm auf Verfassungsebene ein Grossratsitz garantiert, wodurch die Einwohner von Bettingen im Grossen Rat fast doppelt so stark vertreten sind wie alle anderen Kantonseinwohner.

Problematisch in diesem Zusammenhang ist die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichts<sup>3</sup>, welche sich gegen zu hohe natürliche Quoren ausspricht. In Bettingen beträgt das Quorum 45%. Zu hohe Quoren führten laut Bundesgericht zu einer hohen Zahl gewichtsloser Stimmen und bevorzugten grosse Parteien. Zudem verzerrten sie die Abbildung des wahren Wählerwillens und bewirkten eine Ungleichbehandlung der stimmberechtigten Personen innerhalb der betroffenen Wahlkreise: WählerInnen kleiner Parteien in kleinen Wahlkreisen hätten nur wenig Aussicht, im Parlament vertreten zu sein. Daher postuliert das Bundesgericht, dass das natürliche Quorum in einem Wahlkreis nicht mehr als 10% betragen solle.<sup>4</sup> Von dieser Regel ausgenommen werden gewisse Wahlkreise, für die es regionale, sprachliche, religiöse oder andere gleichgewichtige Gründe gibt. Das Bundesgericht führt entsprechend aus: „Sie bedürfen daher einer besonderen Rechtfertigung, beispielsweise als Schutz einer regionalen sprachlichen Minderheit. Gewichtet der kantonale Verfassungs-

<sup>3</sup> BGE 131 I 74.

<sup>4</sup> BGE 131 I 74 E 5.3 S. 83.

der Gesetzgeber regionale, sprachliche, religiöse oder andere gleichgewichtige Gründe in sachlicher Weise stärker als die Verwirklichung einer möglichst perfekten Wahlrechtsgleichheit, kann dies mit dem in der Bundesverfassung garantierten gleichen Stimm- und Wahlrecht vereinbar sein.“<sup>5</sup>

Daher kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass der Wahlkreis Bettingen als verfassungswidrig eingestuft würde. Auch der Experte meinte, es sei nicht abschätzbar, wie das Bundesgericht heute im Fall Bettingen entscheiden würde.

Die Sonderstellung Bettingens ist historisch gewachsen und so auch in der erst kürzlich totalrevidierten Kantonsverfassung festgeschrieben. Der Gemeindevertreter betonte die gut funktionierende Bettinger Demokratie mit der Gemeindeversammlung und den beiden Vereinigungen „Aktives Bettingen“ und „Bettinger Dorfvereinigung“ anstelle der traditionellen Parteien. Die Grossratswahlen fänden zwar im Proporzwahlssystem statt, gewählt sei aber, wer die meisten Stimmen erhalte. Der Sitz müsse Bettingen unbedingt erhalten bleiben, er sei in der Verfassung garantiert und ein wichtiges Bindeglied zum Kanton sowie die einzige Möglichkeit, etwas zu erfahren oder zu bewegen.

Gegen eine Spezialbehandlung von Bettingen wurde angeführt, dass diese aufgrund der fehlenden Wohnsitzpflicht innerhalb des Kantons nicht unbedingt notwendig sei; jede Person könne im Wahlkreis ihrer Wahl kandidieren. Momentan gebe es im Grossen Rat zwei Personen mit Wohnsitz in Bettingen. Zudem würden die Parteiinteressen in den Grossen Rat gewählt und nicht die Gemeindeinteressen - was jedoch nicht unbestritten war.

Die Kommission diskutierte unter Abwägung aller vorgenannten Argumente, ob es sinnvoll sein könnte, den Wahlkreis Bettingen mit dem Wahlkreis Riehen zusammenzulegen. Neben den Vertretern der Landgemeinden stufte auch eine Mehrheit der Kommission eine Änderung im Wahlkreissystem und eine Zusammenlegung der beiden Wahlkreise als problematisch ein. Die Kommission hielt **einstimmig** am bestehenden Wahlkreis Bettingen ohne Spezialregelung fest.

### III. Quorum

Heute besteht ein Quorum von 5%, das es in einem Wahlkreis des Kantons zu erreichen gilt. Wenn eine Liste die 5% erreicht, wird sie für den ganzen Kanton zur Sitzverteilung zugelassen. Dieses heutige Quorum, das ursprünglich eingeführt worden war, um einer zu starken Zersplitterung der Parteienlandschaft entgegen zu wirken, wurde sowohl von den Gemeindevertretern wie auch vom Vorsteher des Präsidialdepartements als sinnvoll erachtet.

Bei der Diskussion um die mögliche Ausgestaltung von Quoren wurden grundsätzlich zwei verschiedene Varianten diskutiert: eine mit einem Quorum über den ganzen Kanton und eine mit Quoren nur für die Wahlkreise.

Gegen ein Quorum über den ganzen Kanton spricht die Tatsache, dass damit lokal starke Gruppierungen, die durchaus Anspruch auf eine Vertretung im Grossen Rat erheben könnten, unberücksichtigt blieben. Die Kommission sprach sich aus diesem Grund **einstimmig** gegen ein Quorum über den ganzen Kanton aus.

---

<sup>5</sup> BGE 131 I 74 E 5.2 S. 82 f.



Die Kommission befürchtete, dass ein Quorum in nur einem Wahlkreis faktisch relativ einfach umgangen werden könnte. So könnte eine Partei aufgrund der unterschiedlich grossen Wahlkreise versucht sein, in einem kleinen Wahlkreis möglichst viele Stimmen zu holen, dort das Quorum zu erreichen und so sehr einfach zur Sitzverteilung im ganzen Kanton zugelassen zu werden. Aus diesem Grund wurden unter der zweiten Variante, also jener mit Quoren nur für die Wahlkreise, zum heutigen 5%-Quorum zwei zusätzliche Untervarianten diskutiert:

Bei der ersten Untervariante müsste das 5%-Quorum nach wie vor zwar nur in einem Wahlkreis erreicht werden, um im ganzen Kanton zur Sitzverteilung zugelassen zu werden. Die Zulassung im ganzen Kanton würde aber nur unter der zusätzlichen Bedingung gewährt, dass die Liste im gleichen Wahlkreis, in dem sie die 5%-Hürde genommen habe, auch einen Sitz erobert hätte.

Bei der zweiten Untervariante müsste in einem Wahlkreis ein Quorum von 3 bis 5% erreicht werden, um im entsprechenden Wahlkreis zur Sitzverteilung zugelassen zu werden.

Damit sollten explizit auch vorwiegend lokal starken Gruppierungen eine Chance bieten, in den Grossen Rat einziehen könnten. Nur dort, wo das Quorum erreicht würde, sollte damit auch ein Sitz gewonnen werden können. Dem Wählerwillen würde damit besser Rechnung getragen.

Die Kommission hat in zwei Eventual-Abstimmungen beschlossen, die zweite Untervariante mit einer Hürde von 4% (statt 3% oder 3.5%) auszustatten.

Die Kommission beschliesst mit **8 zu 1 Stimme ohne Enthaltung**, die zweite Untervariante, ausgestaltet mit einem 4%-Quorum, der ersten Untervariante vorzuziehen. Sie schätzt die Tatsache, dass damit den Wahlkreisen eine über die administrative Bedeutung hinausgehende zukomme.

#### IV. Listenverbindungen

##### 1. Allgemein

Die Kommission beschäftigte sich mit den Listenverbindungen allgemein, da diese je nach Wahlverfahren mehr oder weniger sinnvoll sind. Dabei ging es ihr wiederum darum, die Wahlen so nahe wie möglich am Wählerwillen auszurichten. Listenverbindungen wirken dem Verlust von Reststimmen entgegen. Dieser Verlust ist - je nach Wahlverfahren - grösser oder kleiner. Bei den Listenverbindungen ist zwischen den horizontalen und den vertikalen zu unterscheiden:

##### 2. Horizontale Listenverbindungen

Die horizontalen Listenverbindungen sind heute im Kanton Basel-Stadt erlaubt und bestehen insbesondere zwischen den Parteien. Eine Minderheit der Kommission fand das System in Basel, wie es heute praktiziert wird, transparent und sinnvoll und wollte daran festhalten. Die bisher verbundenen Listen seien Kräfte, die auch politisch die gleiche Stossrichtung hätten.

### 3. Vertikale Listenverbindungen bzw. Unterlistenverbindungen (Ratschlag)

Die vertikalen Listenverbindungen, auch Unterlistenverbindungen genannt, sollten mit dem vorliegenden Ratschlag eingeführt werden. Der Regierungsrat hat mit seinem Ratschlag das Anliegen der Motion Mächler erfüllt, beantragt jedoch Nichteintreten. Er ist klar gegen eine weitere Zersplitterung der Parteienlandschaft, welche bei der Zulassung von Unterlistenverbindungen befürchtet würde.

Bei den Unterlistenverbindungen sollten vor allem Untergruppen in der eigenen Partei gefördert werden, wie Frauenlisten oder Junggruppen. Die Kommission zeigte Sympathien für Unterlistenverbindungen zwischen solchen Gruppen und fand es wichtig, dass es nur Verbindungen zwischen Listen geben dürfte, die einen inhaltlichen Bezug zueinander hätten. Ein Zusammenschluss aus opportunen Gründen sollte nicht möglich sein. Die Spezialkommission diskutierte denn auch schärfere Formulierungen als jene im Ratschlag, um solche Umgehungen zu verhindern. Klare Bedingungen festzulegen, die nicht umgangen werden könnten, erwies sich aber als schwierig bis unmöglich. Die Parteien hätten in jedem Fall die Möglichkeit, spezielle förderungswürdige Gruppen in ihre Hauptliste aufzunehmen. Dies wurde allgemein als viel effektiver und sinnvoller bewertet.

### 4. Diskussion und Fazit

Die Kommission führte gegen beide Arten von Listenverbindungen die gleichen Argumente an: Auch hier sollte der Wählerwille so gut wie möglich abgebildet werden. Dieser Grundsatz würde mit Listenverbindungen unterlaufen. Durch Listenverbindungen könnte eine andere als die ursprünglich unterstützte Partei die entsprechenden Stimmen erhalten. Dies sei für die Stimmbevölkerung irritierend bis unverständlich. Obwohl durchaus Sympathien für Listenverbindungen unter sich nahe stehenden Gruppierungen spürbar waren, war sich die Spezialkommission schliesslich darin einig, dass die Wahlbevölkerung genau wissen müsse, wem ihre Stimme zu Gute komme.

Die Kommission sprach sich **einstimmig** für Nichteintreten auf den Entwurf der Regierung und Abschreiben der Motion Gabi Mächler und Konsorten aus.

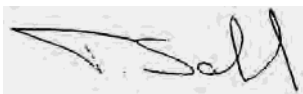
Die Kommission sprach sich ausserdem mit **6 zu 1 Stimme bei 2 Enthaltungen** für die Abschaffung der Listenverbindungen bei Grossratswahlen aus.

## Fazit und Antrag an den Grossen Rat

Die Mitglieder der Spezialkommission zur Überprüfung der Regeln für die Bestellung von Kommissionen haben den vorliegenden Bericht in einer Sitzung am 9. Mai 2011 mit **7 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen** zu Händen des Grossen Rates verabschiedet und die Präsidentin zur Sprecherin bestimmt. Die Spezialkommission beantragt dem Grossen Rat **einstimmig** Nichteintreten auf den Entwurf der Regierung und Annahme des beiliegenden Beschlussentwurfs zur Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz).

Die Spezialkommission beantragt ausserdem, die Motion Gabi Mächler und Konsorten (03.7756.01) sowie den Anzug Remo Gallacchi und Konsorten (09.5367.01) als erledigt abzuschreiben.

Im Namen der Spezialkommission zur Überprüfung der Regeln für die Bestellung von Kommissionen



Tanja Soland  
Präsidentin

## Beilagen

1. Grossratsbeschluss
2. Synopse zum Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)
3. Anzug Remo Gallacchi und Konsorten für ein neues Wahlmodell für die Grossratswahlen (09.5367.01)
4. Berechnungen des Statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt

## Beilage 1

### Grossratsbeschluss

#### Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den zweiten Bericht der Spezialkommission zur Überprüfung der Regeln für die Bestellung von Kommissionen Nr. .... vom ..., beschliesst:

I.

Das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 wird wie folgt geändert:

§§ 44, 45, 50, 51, 52 und 53 erhalten folgende neue Fassung:

§ 44. Listenverbindungen sind ausgeschlossen.

§ 45. Die Listen werden mit ihren Bezeichnungen und Ordnungsnummern im Kantonsblatt publiziert.

§ 50. Die Verteilung der Sitze in einem Wahlkreis auf die einzelnen Listen erfolgt im Verhältnis der Stimmzahlen, die jede Liste in diesem Wahlkreis erhalten hat.

§ 51. Listen, die das Quorum von 4% der Stimmen in einem Wahlkreis nicht erreicht haben, sind im jeweiligen Wahlkreis von der Sitzverteilung ausgeschlossen.

§ 52. Nach der Ausscheidung gemäss § 51 wird die Summe aller Listenstimmen durch die Zahl der zu vergebenden Mandate geteilt. Die auf den Quotienten folgende ganze Zahl gilt als Wahlzahl.

<sup>2</sup> Jeder Liste werden so viele Sitze zugeteilt, als die Wahlzahl in ihrer Gesamtstimmzahl enthalten ist.

§ 53. Können durch die erste Verteilung nicht alle Mandate vergeben werden, so ist die Gesamtstimmzahl jeder Liste durch die um eins erhöhte verdoppelte Zahl der auf sie gemäss §52 Abs. 2 entfallenen Sitze zu teilen.

<sup>2</sup> Der erste noch offene Sitz wird jener Liste zugeteilt, die den grössten Quotienten aufweist.

<sup>3</sup> Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Mandate vergeben sind.

§ 55. wird aufgehoben.

## II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft auf die Grossratswahlen im Jahre 2012 für die Legislatur 2013 bis 2017 wirksam.

## Beilage 2

## Synopsis zum Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)

(Änderungen u. Ergänzungen sind durch Fettdruck, Weglassungen durch Streichung gekennzeichnet.)

Wortlaut bestehende Bestimmung	Antrag der Kommission
<b>Gesetz über Wahlen und Abstimmungen</b> Vom 21. April 1994	
<p><i>Listenverbindung</i></p> <p>§ 44. Zwei oder mehrere Listen desselben Wahlkreises können bis spätestens am sechstletzten Montag vor dem Wahlsonntag durch übereinstimmende Erklärung ihrer Vertreterinnen oder Vertreter miteinander verbunden werden.</p> <p><sup>2</sup> Listenverbindungen sind auf den entsprechenden Listen als solche zu kennzeichnen.</p> <p><sup>3</sup> Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.</p>	<p><i>Listenverbindung</i></p> <p><b>§ 44. Listenverbindungen sind ausgeschlossen.</b></p>
<p><i>Publikation</i></p> <p>§ 45. Die Listen werden mit ihren Bezeichnungen und Ordnungsnummern sowie mit dem Hinweis auf bestehende Listenverbindungen im Kantonsblatt publiziert.</p>	<p><i>Publikation</i></p> <p>§ 45. Die Listen werden mit ihren Bezeichnungen und Ordnungsnummern <del>sowie mit dem Hinweis auf bestehende Listenverbindungen</del> im Kantonsblatt publiziert.</p>
<p>V. WAHLKREISE MIT MEHREREN SITZEN</p> <p><i>Zuteilung der Sitze</i></p> <p>§ 50. Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Listen erfolgt im Verhältnis der Stimmzahlen, die jede Liste erhalten hat.</p>	<p>V. WAHLKREISE MIT MEHREREN SITZEN</p> <p><i>Zuteilung der Sitze</i></p> <p>§ 50. Die Verteilung der Sitze <b>in einem Wahlkreis</b> auf die einzelnen Listen erfolgt im Verhältnis der Stimmzahlen, die jede Liste <b>in diesem Wahlkreis</b> erhalten hat.</p>
<p><i>Quorum</i></p> <p>§ 51. Listen, die das Quorum von 5% der Stimmen in keinem Wahlkreis erreicht haben, sind von der Sitzverteilung ausgeschlossen.</p>	<p><i>Quorum</i></p> <p>§ 51. Listen, die das Quorum von <b>4%</b> der Stimmen <b>in einem Wahlkreis nicht</b> erreicht haben, sind <b>im jeweiligen Wahlkreis</b> von der Sitzverteilung ausgeschlossen.</p>

<p><i>Erste Verteilung</i></p> <p><b>§ 52.</b> Nach der Ausscheidung gemäss § 51 wird die Summe aller Listenstimmen durch die um eins erhöhte Zahl der zu vergebenden Mandate geteilt. Die auf den Quotienten folgende ganze Zahl gilt als Wahlzahl.</p> <p><sup>2</sup> Jeder Liste werden so viele Sitze zugeteilt, als die Wahlzahl in ihrer Gesamtstimmenzahl enthalten ist.</p>	<p><i>Erste Verteilung</i></p> <p><b>§ 52.</b> Nach der Ausscheidung gemäss § 51 wird die Summe aller Listenstimmen durch die <del>um eins erhöhte</del> Zahl der zu vergebenden Mandate geteilt. Die auf den Quotienten folgende ganze Zahl gilt als Wahlzahl.</p> <p><sup>2</sup> Jeder Liste werden so viele Sitze zugeteilt, als die Wahlzahl in ihrer Gesamtstimmenzahl enthalten ist.</p>
<p><i>Weitere Verteilungen</i></p> <p><b>§ 53.</b> Können durch die erste Verteilung nicht alle Mandate vergeben werden, so ist die Gesamtstimmenzahl jeder Liste durch die um eins erhöhte Zahl der auf sie gemäss § 52 Abs. 2 entfallenen Sitze zu teilen.</p> <p><sup>2</sup> Der erste noch offene Sitz wird jener Liste zugeteilt, die den grössten Quotienten aufweist.</p> <p><sup>3</sup> Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Mandate vergeben sind.</p>	<p><i>Weitere Verteilungen</i></p> <p><b>§ 53.</b> Können durch die erste Verteilung nicht alle Mandate vergeben werden, so ist die Gesamtstimmenzahl jeder Liste durch die um eins erhöhte <b>verdoppelte</b> Zahl der auf sie gemäss §52 Abs. 2 entfallenen Sitze zu teilen.</p> <p><sup>2</sup> Der erste noch offene Sitz wird jener Liste zugeteilt, die den grössten Quotienten aufweist.</p> <p><sup>3</sup> Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Mandate vergeben sind.</p>
<p><i>Gleichheit der Quotienten</i></p> <p><b>§ 54.</b> Haben zwei oder mehrere Listen auf den letzten Sitz zufolge Gleichheit der Quotienten das gleiche Anrecht, so hat die Liste den Vorrang, die bei der Teilung nach § 53 Abs. 2 den grössten Rest aufwies.</p> <p><sup>2</sup> Sind auch die Restzahlen gleich, so erhält die Liste den Vorrang, deren Kandidatin oder deren Kandidat die grössere Stimmenzahl aufweist.</p> <p><sup>3</sup> Ist auch die Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Los.</p>	<p><i>Gleichheit der Quotienten</i></p> <p><b>§ 54.</b> Haben zwei oder mehrere Listen auf den letzten Sitz zufolge Gleichheit der Quotienten das gleiche Anrecht, so hat die Liste den Vorrang, die bei der Teilung nach § 53 Abs. 2 den grössten Rest aufwies.</p> <p><sup>2</sup> Sind auch die Restzahlen gleich, so erhält die Liste den Vorrang, deren Kandidatin oder deren Kandidat die grössere Stimmenzahl aufweist.</p> <p><sup>3</sup> Ist auch die Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Los.</p>

<p><i>Zuteilung der Sitze an Listenverbindungen</i></p> <p><b>§ 55.</b> Verbundene Listen gelten bei der Verteilung der Sitze unter Vorbehalt von Abs. 2 als eine Liste.</p> <p><sup>2</sup> Einzellisten, die das Quorum von 5% der Stimmen in keinem Wahlkreis erreicht haben, scheiden aus der Listenverbindung aus und sind von der Sitzverteilung ausgeschlossen.</p> <p><sup>3</sup> Die Gesamtzahl der auf die verbleibende Listenverbindung entfallenen Sitze wird auf die Einzellisten in entsprechender Anwendung der §§ 52–54 verteilt.</p>	<p><i>Zuteilung der Sitze an Listenverbindungen</i></p> <p><del><b>§ 55.</b> Verbundene Listen gelten bei der Verteilung der Sitze unter Vorbehalt von Abs. 2 als eine Liste.</del></p> <p><del>2 Einzellisten, die das Quorum von 5% der Stimmen in keinem Wahlkreis erreicht haben, scheiden aus der Listenverbindung aus und sind von der Sitzverteilung ausgeschlossen.</del></p> <p><del>3 Die Gesamtzahl der auf die verbleibende Listenverbindung entfallenen Sitze wird auf die Einzellisten in entsprechender Anwendung der §§ 52–54 verteilt.</del></p>
<p><i>Ermittlung der Gewählten</i></p> <p><b>§ 56.</b> Für die auf jede Liste entfallenen Sitze sind die Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.</p> <p><sup>2</sup> Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge ihrer erhaltenen Stimmen als Ersatzkandidatinnen und Ersatzkandidaten für das Nachrücken bestimmt.</p> <p><sup>3</sup> Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>	<p><i>Ermittlung der Gewählten</i></p> <p><b>§ 56.</b> Für die auf jede Liste entfallenen Sitze sind die Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.</p> <p><sup>2</sup> Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge ihrer erhaltenen Stimmen als Ersatzkandidatinnen und Ersatzkandidaten für das Nachrücken bestimmt.</p> <p><sup>3</sup> Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>
<p><b>§ 57.</b> Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie Kandidatinnen oder Kandidaten enthält, so findet eine Ergänzungswahl nach § 60 statt.</p>	<p><b>§ 57.</b> Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie Kandidatinnen oder Kandidaten enthält, so findet eine Ergänzungswahl nach § 60 statt.</p>



**Beilage 3****Anzug Remo Gallacchi und Konsorten  
für ein neues Wahlmodell für die Grossratswahlen**

09.5367.01

Das gängige Verfahren für die Wahl des Grossen Rates (Hagenbach-Bischoff) begünstigt aufgrund der Methode zur Vergabe der Restmandate die grösseren gegenüber den kleineren Parteien. Dieser Effekt wird durch die Aufteilung des Kantons in Wahlkreise noch erheblich verstärkt. Das Verfahren berücksichtigt unter anderem nicht die unterschiedlichen Stimmkräfte zwischen den einzelnen Wahlkreisen. Im Wahlkreis Riehen benötigt eine Partei 8.33%, in Grossbasel Ost hingegen nur 2.8% der Stimmen, um einen Sitz zu erhalten. Zudem widerspiegeln Listenverbindungen den Wählerwillen nur ungenügend, da bei Restmandaten die Stimmen eines Wählers für eine bestimmte Partei u. U. einer anderen Partei zugute kommen. Durch die Verkleinerung des Grossen Rates auf 100 Sitze wurden diese Ungenauigkeiten noch verstärkt. Folgende Tabelle zeigt die Ungenauigkeiten auf. Beim Wähleranteil in der Tabelle sind nur die Parteien berücksichtigt, die auch mind. einen Sitz zugesprochen bekommen haben.

Wahl 2008	FDP	LDP	EVP	SP	CVP	GB	GLP	DSP	SVP
Wähleranteil in %	10.20	8.65	4.49	30.49	9.53	14.14	5.28	3.13	14.09
Sitze im GR	11	9	4	32	8	13	5	3	14

Mit dem Verfahren 'Doppelter Pukelsheim' mit Standardrundung' oder 'Doppeltproportionale Divisormethode mit Standardrundung' wird der Wählerwille genauer berücksichtigt. Jede abgegebene Stimme trägt mit dem gleichen Gewicht zum Wahlergebnis über den ganzen Kanton bei. Die Sitzansprüche der Wahlkreise bleiben bestehen. Es wird sichergestellt, dass jede Stimme möglichst gleich stark gewichtet wird. Dabei kommt es nicht mehr zu Restmandaten, die via Listen oder gar Unterlistenverbindungen vergeben werden. Kleinere Parteien werden entsprechend etwas gestärkt. Um eine Zersplitterung zu vermeiden, wäre wie bisher ein 5%-Quorum in mindestens einem Wahlkreis vorzusehen. Der Kanton Zürich hat als erster Kanton diese Methode eingeführt. Der Kanton Aargau hat auf Grund eines Bundesgerichtsentscheides auch dieses Verfahren übernommen, da das Verfahren nach Hagenbach-Bischoff dort nicht mehr genügte, weil die Wahlkreise teilweise zu klein waren. Es folgte der Kanton Schaffhausen. Folgende Punkte soll das Verfahren nach Pukelsheim beinhalten:

1. Die Gemeinde Bettingen erhält vorab einen Sitz. Die restlichen 99 Sitze werden nach dem neuen Verfahren verteilt, ohne die Stimmen der Gemeinde Bettingen und ohne die Stimmen der nicht berücksichtigten Parteien (wie bisher).
2. Eine Partei muss in mindestens einem Wahlkreis ein Quorum von 5% erreichen (wie bisher).
3. Die Sitzansprüche der Wahlkreise sollen wie bisher ermittelt werden.
4. Die Oberzuteilung (nach Pukelsheim) erfolgt auf Kantonsebene. Jede Partei erhält so viele Sitze, wie ihr aufgrund ihrer Wählerstärke (via Wählerzahl) gesamtkantonal zusteht.

5. Es gibt keine Listenverbindungen mehr.
6. Die Unterteilung (Sitze auf die Wahlkreise verteilen nach Pukelsheim) erfolgt via Listengruppendivisor und Wahlkreisdivisor, so dass der Sitzanspruch der Parteien und der Wahlkreise entsprechend übereinstimmen.

Die Unterzeichnenden bitten den Anzug der bestehenden Spezialkommission, die die Wahl der Kommissionen des Grossen Rates überprüft, zu überweisen, um zu prüfen und zu berichten, damit die kommenden Wahlen des Grossen Rates nach dem oben genannten neuen Verfahren und den Punkten (1 - 6) durchgeführt werden können.

Remo Gallacchi, Tobit Schäfer, Daniel Stolz, Christoph Wydler, Dieter Werthemann,  
Andreas Ungricht, Christine Wirz-von Planta, Lukas Engelberger, Oswald Inglin,  
Markus Lehmann, André Weissen, Helen Schai-Zigerlig

# 1 Ausgangslage

Im Januar 2011 hat das Statistische Amt im Auftrag von Wahlen & Abstimmungen Modellberechnungen mit verschiedenen Sitzzuteilungsverfahren und Wahlkreisen durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Berechnungen wurden im Dokument "Neuberechnung Sitzzuteilung Grossratswahlen BS 2008" zusammengefasst.

Im Anschluss an diese Berechnungen soll nun für die Wahlkommission des Grossen Rates eine weitere Variante berechnet werden:

Sitzzuteilungsverfahren:	Sainte-Laguë
Listenverbindungen:	ohne
Wahlkreise:	a) 5 wie 2008 sowie b) 4 mit Riehen und Bettingen als gemeinsamen Wahlkreis
Parteistimmen:	Resultate von 2008 (siehe unten)
Prozenthürden:	Im Gegensatz zu den bisherigen Berechnungen, wo das Erreichen einer Hürde von 5% in mindestens einem Wahlkreis zur Sitzzuteilung in allen Wahlkreisen berechnete (5% mind. 1 WK), soll neu mit einer 4% Hürde gerechnet werden, die nur zur Sitzzuteilung in einem Wahlkreis berechnete, in welchem diese Hürde erreicht wurde (4% je WK).

Für die neuen Berechnungen werden am Ende des Dokuments die Abweichungen vom Wähleranteil zusammen mit den Abweichungen der ursprünglich berechneten Varianten aufgeführt, um sie in einen Gesamtkontext zu stellen.

## Aktuelle Wahlkreise

Die für die Grossratswahlen 2008 gültigen Wahlkreise entsprechen den noch heute gültigen. Die Aufteilung der 100 Sitze auf die Wahlkreise erfolgt proportional zur Wohnbevölkerung, wobei jeder Wahlkreis mindestens 1 Sitz erhält.

t01.1a Sitzzuteilung für 5 Wahlkreise

Wahlkreis	Wohnbevölkerung VZ 2000	Wahlberechtigte 2008	Anzahl Sitze
Grossbasel Ost (GO)	50 610	30 823	27
Grossbasel West (GW)	66 318	37 638	35
Kleinbasel (KB)	49 630	24 925	26
Riehen (RI)	20 370	13 918	11
Bettingen (BE)	1 151	707	1
Kanton Basel-Stadt	188 079	108 011	100

t01.2a Parteistimmen für 5 Wahlkreise

Wahlkreis	GO	GW	KB	RI	BE
Aktives Bettingen (AB)					259
CVP	29 613	45 652	17 999	7 455	
DSP	7 634	11 062	12 029	2 378	
EVP	11 937	20 560	5 071	9 892	
FDP	40 007	41 723	18 359	7 704	
GB	37 450	72 726	34 045	5 161	
GLP	17 158	26 106	8 739	3 840	
HLB			2 114		
LDP	31 511	40 863	8 070	10 945	
SDE	6 584	10 802	8 573		
SP	82 242	159 114	67 369	13 486	
SVP	45 449	59 453	33 147	10 857	

## 4 %-Hürde

Eine Liste (Partei) ist in denjenigen Wahlkreisen an der Sitzverteilung beteiligt, in denen sie die Hürde von 4 % erreicht. Erreicht eine Liste die 4 % Hürde nicht, nimmt sie nicht an der Sitzverteilung teil und die Gesamtstimmenzahl wird entsprechend korrigiert.

## Listenverbindungen

Die Sitzzuteilung erfolgt ohne Berücksichtigung von Listenverbindungen.

## Vier Wahlkreise

Bei der Bildung eines fiktiven Wahlkreises Riehen-Bettingen erfolgt die Berechnung der Sitze je Wahlkreis analog aufgrund der Wohnbevölkerung:

t01.1b Sitzzuteilung für 4 Wahlkreise

Wahlkreis	Wohnbevölkerung VZ 2000	Wahlberechtigte 2008	Anzahl Sitze
Grossbasel Ost (GO)	50 610	30 823	27
Grossbasel West (GW)	66 318	37 638	35
Kleinbasel (KB)	49 630	24 925	26
Riehen-Bettingen (RB)	21 521	14 625	12
Kanton Basel-Stadt	188 079	108 011	100

t01.2b Parteistimmen für 4 Wahlkreise

Wahlkreis	GO	GW	KB	RB
CVP	29 613	45 652	17 999	8 546
DSP	7 634	11 062	12 029	2 726
EVP	11 937	20 560	5 071	11 339
FDP	40 007	41 723	18 359	8 831
GB	37 450	72 726	34 045	5 916
GLP	17 158	26 106	8 739	4 402
HLB			2 114	
LDP	31 511	40 863	8 070	12 547
SDE	6 584	10 802	8 573	
SP	82 242	159 114	67 369	15 459
SVP	45 449	59 453	33 147	12 446

## Berechnungsverfahren

Die Berechnung erfolgt nach dem Verfahren Sainte-Laguë. Sollte eine Liste keinen Sitz zugeteilt erhalten, obwohl die 4 % Hürde erreicht wurde, so wird diese Liste aus der Sitzzuteilung entfernt und die Gesamtstimmenzahl wird entsprechend korrigiert.

(Dies ist mit den Daten von 2008 in keinem Wahlkreis vorgekommen).

## 2 Sitzzuteilungen

### Methodik, Verfahren

#### Methodik

Die Sitzzuteilungen wurden mit vom Statistischen Amt entwickelten Prozeduren auf einem SQL 2008 Datenbankserver vorgenommen und mit dem frei verfügbaren Java Programm "BAZI" (<http://www.math.uni-augsburg.de/stochastik/bazi/>) der Universität Augsburg nachgeprüft.

### Aktuelle Wahlkreise ohne Listenverbindungen

t02.1a

#### Sitzzuteilung für 5 Wahlkreise nach Sainte-Laguë mit 4% Hürde je Wahlkreis

Wahlkreis	SP	SVP	GB	FDP	CVP	LDP	EVP	DSP	GLP	AB	Total
Grossbasel Ost (GO)	8	4	3	4	3	3			2		27
Grossbasel West (GW)	12	4	6	3	3	3	2		2		35
Kleinbasel (KB)	9	5	5	2	2			2	1		26
Riehen (RI)	2	2	1	1	1	2	1		1		11
Bettingen (BE)										1	1
Kanton Basel-Stadt	31	15	15	10	9	8	3	2	6	1	100

### Vier Wahlkreise ohne Listenverbindungen

t02.1b

#### Sitzzuteilung für 4 Wahlkreise nach Sainte-Laguë mit 4% Hürde je Wahlkreis

Wahlkreis	SP	SVP	GB	FDP	CVP	LDP	EVP	DSP	GLP	Total
Grossbasel Ost (GO)	8	4	3	4	3	3			2	27
Grossbasel West (GW)	12	4	6	3	3	3	2		2	35
Kleinbasel (KB)	9	5	5	2	2			2	1	26
Riehen-Bettingen (RB)	2	2	1	1	1	2	2		1	12
Kanton Basel-Stadt	31	15	15	10	9	8	4	2	6	100

### 3 Vergleich der Sitzzuteilungsverfahren

#### Aktuelle Wahlkreise

**t03.1a Wähleranteil und Sitze bei 5 Wahlkreisen**

Verfahren	SP	SVP	GB	FDP	CVP	LDP	EVP	DSP	GLP	AB
Wähleranteil	28,19	13,94	12,95	10,08	9,32	8,99	5,25	3,16	5,11	0,64
Wähleranteil (nur im GR vertretene)	28,87	14,28	13,27	10,33	9,54	9,21	5,37	3,23	5,23	0,66
Hagenbach-Bischoff mit LV, 5% mind. 1 WK	32	14	13	11	8	9	4	3	5	1
Hagenbach-Bischoff ohne LV, 5% mind. 1 WK	33	14	15	10	9	9	4	1	4	1
Sainte-Laguë mit LV, 5% mind. 1 WK	31	14	13	10	10	9	4	3	5	1
Sainte-Laguë ohne LV, 5% mind. 1 WK	30	14	13	9	9	9	5	4	6	1
Sainte-Laguë ohne LV, 4% je WK	31	15	15	10	9	8	3	2	6	1
Doppelter Pukelsheim, 5% mind. 1 WK	29	15	13	10	10	9	5	3	5	1

**t03.1b Abweichungen zum Wähleranteil bei 5 Wahlkreisen**

Verfahren	SP	SVP	GB	FDP	CVP	LDP	EVP	DSP	GLP	AB	Mittelwert
Hagenbach-Bischoff mit LV, 5% mind. 1 WK	3,81	0,06	0,05	0,92	1,32	0,01	1,25	0,16	0,11	0,36	0,80
Hagenbach-Bischoff ohne LV, 5% mind. 1 WK	4,81	0,06	2,05	0,08	0,32	0,01	1,25	2,16	1,11	0,36	1,22
Sainte-Laguë mit LV, 5% mind. 1 WK	2,81	0,06	0,05	0,08	0,68	0,01	1,25	0,16	0,11	0,36	0,56
Sainte-Laguë ohne LV, 5% mind. 1 WK	1,81	0,06	0,05	1,08	0,32	0,01	0,25	0,84	0,89	0,36	0,57
Sainte-Laguë ohne LV, 4% je WK	2,81	1,06	2,05	0,08	0,32	0,99	2,25	1,16	0,89	0,36	1,20
Doppelter Pukelsheim, 5% mind. 1 WK	0,81	1,06	0,05	0,08	0,68	0,01	0,25	0,16	0,11	0,36	0,36

**t03.1c Abweichungen zum Wähleranteil der GR-Parteien bei 5 Wahlkreisen**

Verfahren	SP	SVP	GB	FDP	CVP	LDP	EVP	DSP	GLP	AB	Mittelwert
Hagenbach-Bischoff mit LV, 5% mind. 1 WK	3,13	0,28	0,27	0,67	1,54	0,21	1,37	0,23	0,23	0,34	0,83
Hagenbach-Bischoff ohne LV, 5% mind. 1 WK	4,13	0,28	1,73	0,33	0,54	0,21	1,37	2,23	1,23	0,34	1,24
Sainte-Laguë mit LV, 5% mind. 1 WK	2,13	0,28	0,27	0,33	0,46	0,21	1,37	0,23	0,23	0,34	0,59
Sainte-Laguë ohne LV, 5% mind. 1 WK	1,13	0,28	0,27	1,33	0,54	0,21	0,37	0,77	0,77	0,34	0,60
Sainte-Laguë ohne LV, 4% je WK	2,13	0,72	1,73	0,33	0,54	1,21	2,37	1,23	0,77	0,34	1,14
Doppelter Pukelsheim, 5% mind. 1 WK	0,13	0,72	0,27	0,33	0,46	0,21	0,37	0,23	0,23	0,34	0,33

#### Vier Wahlkreise

**t03.2a Wähleranteil und Sitze bei 4 Wahlkreisen**

Verfahren	SP	SVP	GB	FDP	CVP	LDP	EVP	DSP	GLP
Wähleranteil	28,15	14,06	12,90	10,16	9,40	9,19	5,48	3,18	5,14
Wähleranteil (nur im GR vertretene)	28,82	14,40	13,21	10,40	9,63	9,41	5,61	3,26	5,27
Hagenbach-Bischoff mit LV, 5% mind. 1 WK	32	14	13	11	8	9	4	3	6
Hagenbach-Bischoff ohne LV, 5% mind. 1 WK	34	14	15	10	9	9	4	1	4
Sainte-Laguë mit LV, 5% mind. 1 WK	31	14	13	10	10	9	5	3	5
Sainte-Laguë ohne LV, 5% mind. 1 WK	30	14	13	9	9	9	6	4	6
Sainte-Laguë ohne LV, 4% je WK	30	14	13	9	9	9	6	4	6
Doppelter Pukelsheim, 5% mind. 1 WK	31	15	15	10	9	8	4	2	6

**t03.2b Abweichungen zum Wähleranteil bei 4 Wahlkreisen**

Verfahren	SP	SVP	GB	FDP	CVP	LDP	EVP	DSP	GLP	Mittelwert
Hagenbach-Bischoff mit LV, 5% mind. 1 WK	3,85	0,06	0,10	0,84	1,40	0,19	1,48	0,18	0,86	1,00
Hagenbach-Bischoff ohne LV, 5% mind. 1 WK	5,85	0,06	2,10	0,16	0,40	0,19	1,48	2,18	1,14	1,51
Sainte-Laguë mit LV, 5% mind. 1 WK	2,85	0,06	0,10	0,16	0,60	0,19	0,48	0,18	0,14	0,53
Sainte-Laguë ohne LV, 5% mind. 1 WK	1,85	0,06	0,10	1,16	0,40	0,19	0,52	0,82	0,86	0,66
Sainte-Laguë ohne LV, 4% je WK	2,85	0,94	2,10	0,16	0,40	1,19	1,48	1,18	0,86	1,24
Doppelter Pukelsheim, 5% mind. 1 WK	0,85	0,94	0,10	0,16	0,60	0,19	0,52	0,18	0,14	0,41

**t03.2c Abweichungen zum Wähleranteil der GR-Parteien bei 4 Wahlkreisen**

Verfahren	SP	SVP	GB	FDP	CVP	LDP	EVP	DSP	GLP	Mittelwert
Hagenbach-Bischoff mit LV, 5% mind. 1 WK	3,18	0,40	0,21	0,60	1,63	0,41	1,61	0,26	0,73	1,00
Hagenbach-Bischoff ohne LV, 5% mind. 1 WK	5,18	0,40	1,79	0,40	0,63	0,41	1,61	2,26	1,27	1,55
Sainte-Laguë mit LV, 5% mind. 1 WK	2,18	0,40	0,21	0,40	0,37	0,41	0,61	0,26	0,27	0,57
Sainte-Laguë ohne LV, 5% mind. 1 WK	1,18	0,40	0,21	1,40	0,63	0,41	0,39	0,74	0,73	0,68
Sainte-Laguë ohne LV, 4% je WK	2,18	0,60	1,79	0,40	0,63	1,41	1,61	1,26	0,73	1,18
Doppelter Pukelsheim, 5% mind. 1 WK	0,18	0,60	0,21	0,40	0,37	0,41	0,39	0,26	0,27	0,34